

■ Belgien

Bearbeitet von Professor Dr. Dr. h. c. *Walter Pintens*, Leuven (Belgien)
und Saarbrücken

Stand: 1.8.2019

Abkürzungen*

BS	Belgisch Staatsblad	Kass	belg Kassationshof (s I b)
Dalloz	Recueil Dalloz	Kgl VO	Königliche Verordnung
DPSU	Zentrale Datenbank der Personenstands- urkunden	Pas	Pasicrisie belge
EGMR	Europ Gerichtshof für Menschenrechte	RCJB	Revue critique de jurisprudence belge
EMRK	Europ Konvention zum Schutz der Men- schenrechte v 4.11.1950	RNB	Revue du notariat belge
EuGVÜ	Europ Übk v 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- u Handelssachen	RTDF	Revue trimestrielle de droit familial
GGB	Gerichtsgesetzbuch	RW	Rechtskundig Weekblad
IPRG	Gesetzbuch über das internationale Pri- vatrecht	StAG	Gesetzbuch über die belgische Staatsan- gehörigkeit
JT	Journal des Tribunaux	TFam	Tijdschrift voor Familierecht
JurLiège	Jurisprudence de Liège	TPR	Tijdschrift voor Privaatrecht
		VerfGH	Verfassungsgerichtshof
		ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentli- ches Recht und Völkerrecht
		ZDDÜ	Zentrale Dienststelle für Deutsche Über- setzungen
		ZfRVgl	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
		ZGB	Zivilgesetzbuch

Abgekürzt zitierte Literatur

- Closset/Renauld*, Traité de la nationalité en droit belge, 3. Aufl Brüssel 2015 (zitiert: *Closset/Renauld*)
- Erauw*, Internationaal Privaatrecht, Mechelen 2009
- Erauw/Fallon/Guldix/Meeusen/Pertegás/Van Houtte/Watté/Wautelet*, (Hrsg), Het wetboek internationaal privaatrecht becommentariëerd. Le code de droit international privé commenté, Antwerpen 2006 (zitiert: *Erauw*)
- De Meyer/Erauw/Verhellen*, Basisbronnen van Internationaal Privaatrecht, 10. Aufl Mechelen 2016
- Hustedt/Schür/Sproten*, Belgien, in Süß/Ring (Hrsg), Eherecht in Europa, 2. Aufl 2012
- Leleu*, Droit des personnes et des familles, 3. Aufl Brüssel 2016
- Pintens/Declerck/Du Mongh/Vanwinckelen*, Inleiding tot het familiaal vermogensrecht, 2. Aufl Antwerpen 2010 (zitiert: *Pintens*)
- Rigaux/Fallon*, Droit international privé, 3. Aufl Brüssel 2005
- Senaeve/Declerck*, Compendium van het Personen- en Familierecht, 16. Aufl Leuven 2017
- Swennen*, Het Personen- en Familierecht, 5. Aufl Antwerpen 2017
- Van Gysel*, Précis de droit des personnes et de la famille, 3. Aufl. Brüssel 2013
- Witz* (Hrsg), Application du droit étranger par le juge national: Allemagne, France, Belgique, Suisse, Paris 2014

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 7
 - A. Einführung 7
 - 1. Rechtsquellen 7
 - 2. Grundprinzipien 9
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
 - 1. Koordinierte Verfassung idF v 24.10.2017 10
 - 2. Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit v 28.6.1984 idF v 18.6.2018 10
 - 3. Gesetz v 28.4.1958 über die Ratifizierung des Staatsvertrages zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland v 24.9.1956 28
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 29
 - A. Einführung 29
 - 1. Rechtsquellen 29
 - 2. Internationale Abkommen und Europäische Rechtsakte 32
 - 3. Internationales Privatrecht 36
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 45
 - 5. Personenrecht 48
 - 6. Eherecht 51
 - 7. Kindschaftsrecht 62
 - 8. Namensrecht 67
 - 9. Personenstandsrecht 69
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 70
 - 1. Koordinierte Verfassung v 17.2.1994 idF v 24.10.2017 70
 - 2. Gesetz v 16.7.2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht idF v 18.12.2018 71
 - 3. Zivilgesetzbuch v 21.2.1804 idF v 21.12.2018 90
 - 4. Gerichtsgesetzbuch v 10.10.1967 idF v 21.12.2018 217
 - 5. Konsulargesetzbuch v 21.12.2013 idF v 18.6.2018 221
 - 6. Abkommen v 30.6.1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen 227

I. Vorbemerkungen

a) Belgien ist nach seiner **Staatsform** eine konstitutionelle Monarchie¹. Das Königreich Belgien wurde 1830 mit einer liberalen Verfassung als zentralistischer Staat nach französischem Vorbild gegründet und ist mit der Verabschiedung des verfassungsändernden Gesetzes vom 18. 8. 1988, das die 1970 begonnene Verfassungsreform weitergeführt hat, zu einem föderalistischen Staat besonderer Prägung geworden².

Auf nationaler Ebene ruhen die Gesetzgebungskompetenzen gemäß Art 36 Verf bei dem König, der Abgeordnetenkommission und dem Senat. Im Gegensatz zur Abgeordnetenkommission wird der Senat nicht vom Volk gewählt, sondern durch die Regional- und Gemeinschaftsparlamente sowie durch Kooptation. Nachdem die Verfassungsreform von 1993 die Bedeutung der Abgeordnetenkommission gestärkt und den Senat in eine Reflexionskommission umgewandelt hatte, hat die Verfassungsreform von 2014 die Befugnisse des Senats beschnitten. Im Allgemeinen wird die gesetzgebende Gewalt nur noch von dem König und der Abgeordnetenkommission ausgeübt. Der Senat ist nur noch zusammen mit König und Abgeordnetenkommission befugt für besondere Angelegenheiten wie zB Verfassungsreformen und Gesetze über die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und deren Finanzierung (Art 77 Verf).

Die dem nationalen Parlament zugewiesenen Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung wurden durch die erste Verfassungsreform von 1970 eingeschränkt. Hierdurch wurden drei Kulturgemeinschaften (die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige) anerkannt, verbunden mit der Einrichtung eigener Institutionen und der Befugnis, Dekrete mit Gesetzeskraft in kulturellen Angelegenheiten sowie im Unterrichtswesen und bezüglich des Sprachgebrauchs zu verabschieden³.

Die zweite Verfassungsreform von 1980⁴ bildete die Kulturgemeinschaften in Gemeinschaften⁵ um und erweiterte die bisher vorhandenen Kompetenzen auf personenbezogene Angelegenheiten wie Gesundheitswesen und Jugendschutz. Ein eigenes, direkt gewähltes Parlament wurde geschaffen. Die Verfassungsänderung von 1988⁶ sieht Gemeinschaftskompetenzen für den Abschluss internationaler Verträge im Bereich von Kultur- und Unterrichtswesen vor (Art 127 und 130 Verf).

Von den Gemeinschaften sind die Regionen zu unterscheiden: verfassungsmäßig

1 Belgien zählte am 1.1.2018 11376070 Einwohner, wovon 6552967 in der Flämischen, 3624377 in der Walonischen Region (einschließlich 75000 Deutschsprachigen) und 1198726 in der Region Brüssel-Hauptstadt leben. Die Zahl der Ausländer beträgt 1357566, darunter 60% EU-Bürger.

2 Vgl *Alen*, Belgien: Ein zweigliedriger und zentrifugaler Föderalismus, ZaöRV 1990, 501ff; *Alen/Ergéc*, Das föderale Belgien nach der vierten Staatsreform von 1993, 2. Aufl 1998; *Craenen*, The Institutions of Federal Belgium. An Introduction to Belgian Public Law, 2. Aufl 2002; *Lejeune*, Droit constitutionnel belge, 3. Aufl. 2017.

3 *Alen* (Fn 2) S 517; für den Gebrauch der dt Sprache bleibt aber der nationale Gesetzgeber zuständig. Nur im Unterrichtswesen hat die Deutschsprachige Gemeinschaft eine gesetzgebende Zuständigkeit (Art 130

Ziff 5 Verf). Siehe *Bergmans*, Die rechtliche Stellung der dt Sprache in Belgien, 1988; *Pintens*, Historische Betrachtungen über das deutschsprachige Gebiet und über die rechtliche Stellung der dt Sprache in Belgien, in: *Stevens/van den Auweele* (Hrsg), Xenia G. van Dievoet oblat, 1990, S 541ff.

4 Für die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch erst durch die Verfassungsreform v 1.6.1983; vgl Art 78, 79 G v 31.12.1983 (BS 18.1.1984).

5 Seit dem 15.3.2017 benützt die Deutschsprachige Gemeinschaft in ihrer Innen- und Außendarstellung den Begriff »Ostbelgien«. Der Name »Deutschsprachige Gemeinschaft« bleibt die einzig gesetzlich festgelegte Bezeichnung, die in Gesetzestexten verwendet wird.

6 Für die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch erst durch die Verfassungsreform v 20.6.1989.

wurden 1970 die Flämische, die Wallonische und die Brüsseler Region geschaffen⁷. Hier wurde auch festgeschrieben, dass die regionalen Befugnisse keine Gemeinschaftsangelegenheiten betreffen sollen. Die Regionen sind daher vorwiegend für die Bereiche Umwelt, Wirtschaft, Energie, Transport und Verkehr, Wohnungswesen etc zuständig⁸.

Auf Reichsebene liegen die Exekutivbefugnisse beim König und seinen Ministern, sie sind gemeinsam auszuüben (Art 85 ff Verf). Die Person des Königs ist unverletzlich, was sich insbesondere darin äußert, dass er nicht die Verantwortung für die Regierungspolitik trägt; diese ist den Ministern gegenüber dem Parlament auferlegt. Formell geschieht dies dadurch, dass sie die Akte des Königs gegenzeichnen. Diese Handlung bildet das Pendant zur königlichen Unverletzlichkeit.

In den Gemeinschaften und Regionen wird die Exekutivgewalt ohne Mitwirkung des Königs von den Regierungen ausgeübt.

Belgien umfasst vier **Sprachgebiete**: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt und das deutsche Sprachgebiet⁹. Damit kennt Belgien drei Landessprachen, die alle den Charakter einer offiziellen Sprache haben. Allerdings werden die Gesetze in erster Instanz meistens nur auf Niederländisch und auf Französisch veröffentlicht. Die Verfassung liegt auch in deutscher Sprache vor. Von vielen Gesetzen ist mit königlicher Verordnung eine offizielle deutsche Fassung veröffentlicht worden (zB vom Staatsangehörigkeitsgesetz). Von vielen Teilen des Zivilgesetzbuches sowie von anderen Gesetzen liegt eine semioffizielle und teils veröffentlichte deutsche Fassung vor, die von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy erstellt worden ist¹⁰. So sind die ersten Artikel des Zivilgesetzbuches, welche das Familienrecht einschließen, ohne königliche Verordnung durch Mitteilung des Ministeriums des Innern im Staatsblatt veröffentlicht worden¹¹. Die wichtigsten Texte in deutscher Sprache sind gebündelt herausgegeben von der Rechtsanwaltskammer Eupen (Belgisches Gesetzbuch 2013).

Deutsch ist Verwaltungssprache im deutschsprachigen Gebiet und Gerichtssprache im Gerichtsbezirk Eupen, beim Appellationshof von Lüttich, bei der Cour d'Assises von Lüttich, beim Kassationshof und bei dem Verfassungsgerichtshof. Alle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs werden in den drei Landessprachen veröffentlicht.

b) Das Gerichtswesen ist pyramidenförmig aufgebaut: auf unterer Ebene finden sich für zivilrechtliche Fragen Friedensgerichte, denen auf strafrechtlichem Gebiet die Polizeigerichte entsprechen. Die Friedensgerichte sind ua zuständig für das Personen-

⁷ Seit 1988 »Region Brüssel Hauptstadt«; vgl Art 48 ff des SonderG v 12.1.1989 in Bezug auf die Brüsseler Einrichtungen, verabschiedet in Ausführung von Art 108ter § 2 Verf. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist für die Ausübung der regionalen Befugnisse der Wallonischen Region zugeordnet.

⁸ Die den Regionen zugewiesenen Kompetenzen ergeben sich aus Art 6 G v 8.8.1980, das durch G v 8.8.1988 modifiziert wurde.

⁹ Hierzu *Bergmans* (Fn 3) S 541 ff; *Pintens* (Fn 3) S 541 ff.

¹⁰ Hierzu G v 21.4.2007, BS 13.6.2007. Eine Kommission für die dt Rechtsterminologie unterstützt diese

Arbeiten durch Ausfertigung einer Übers der belg jur Terminologie ins Deutsche. Zwei dreisprachige Rechtsterminologiedatenbanken sind zugänglich auf <http://www.scta.be>. In der Datenbank Semandy sind Termini aus der dt Übersetzung von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben zu finden. Es handelt sich um ein internes Arbeitsmittel. Die Datenbank Debeterm beinhaltet die vom Ausschuss für die dt Rechtsterminologie festgelegte Rechtsterminologie in dt Sprache, welche für die öffentliche Verwaltung verbindlich ist.

¹¹ BS 12.2.2000.

recht, zB für Anträge im Bereich der Vormundschaft über Minderjährige, einschließlich Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer, Anträge über den Schutz der Person des Geisteskranken und über die Vermögensverwaltung von geschützten Personen (Art 591ff GGB). Der Friedensrichter unterstützt bei Teilungen und öffentlichen Verkäufen von unbeweglichen Gütern, an denen Minderjährige und geschützte Personen beteiligt sind (Art 598 GGB).

Die nächsthöhere Stufe bilden die Gerichte Erster Instanz, die in jedem Gerichtsbezirk¹² eingerichtet sind und eine allgemeine Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen haben. Sie sind ebenfalls zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen des Friedens- und Polizeirichters. Das Gericht Erster Instanz besteht aus vier Abteilungen: Zivilgericht, Korrektionalgericht, Familien- und Jugendgericht und Strafvollstreckungsgericht (Art 76 § 1 GGB). Das Familiengericht ist ua zuständig für Personenstandsklagen (insbesondere Abstammungsklagen), elterliche Sorge, Umgangsrecht, Unterhalt, Ehescheidung und Ehegüterrecht (Art 572bis GGB). Das Jugendgericht ist zuständig für Jugendschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen der elterlichen Sorge, soweit sie mit Jugendschutzmaßnahmen zusammenhängen (Art 7 Jugendschutzgesetz).

Berufungsinstanz sind die fünf Berufungsgerichtshöfe¹³ (Art 105 Verf).

Oberstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Kassationshof¹⁴ mit Sitz in Brüssel. Der Kassationshof beurteilt nur juristische Fragen und Verfahrensfehler und verweist nach Kassation an ein unteres Gericht zurück.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist jüngerer Datums. Der Verfassungsgerichtshof wurde unter der Bezeichnung Schiedshof durch die Verfassungsänderung von 1980 errichtet und hatte ursprünglich, da man in Belgien verfassungsgewohnheitsrechtlich von einer Unantastbarkeit des Parlaments als Verkörperung der souveränen Nation ausging, nur die Aufgabe, als Schiedsinstanz in Zuständigkeitskonflikten Entscheidungen herbeizuführen. Eine Änderung erfuhr diese Rechtslage durch die Verfassungsreform von 1988 und das Sondergesetz vom 6.1.1989. Der Schiedshof wurde, unter Beibehaltung des Namens, in einen Verfassungsgerichtshof umgewandelt. Das Spezialgesetz vom 9.3.2003 hat die Zuständigkeit erweitert. Seit 2007 führt das Gericht die Bezeichnung Verfassungsgerichtshof¹⁵.

Unter Ausschluss aller anderen Gerichte beurteilt der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität der Gesetze (unten III A 1 a).

c) Das belgische Recht gehört zur **romanischen Rechtsfamilie**. Abweichungen vom französischen Recht sind insbes im öffentlichen Recht vorhanden, vor allem nachdem Belgien ein föderalistischer Staat geworden ist. Das Privatrecht ist weitgehend am französischen Recht orientiert, obwohl gerade im Familien- und Erbrecht viele Unterschiede zu verzeichnen sind. Dies gilt zB für das Abstammungsrecht, das Scheidungsrecht und das Ehegattenerbrecht.

Das Zivilrecht – einschließlich des Familienrechts – ist Bundesrecht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinschaften ua zuständig sind für die personenbezogenen Angelegenheiten (Art 128 Verf). Das hierzu verabschiedete Gesetz vom 8.8.1980

¹² Belgien zählt 12 Gerichtsbezirke, darunter ist der deutschsprachige Bezirk Eupen.

¹³ Cour d'appel/Hof van beroep.

¹⁴ Cour de Cassation/Hof van Cassatie.

¹⁵ Art 142 Verf geändert durch Verfassungsreform v 7.5.2007 (BS 8.5.2007).

umschreibt in Art 5 § 1 Abs 2 Nr 6 diese Angelegenheiten näher und nennt die Jugendwohlfahrt, einschließlich des sozialen und gerichtlichen Jugendschutzes, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Regelung über das Statut der Minderjährigen und der Familie, festgelegt durch das Zivilgesetzbuch und durch ergänzende Gesetze. Dies bedeutet, dass die Gemeinschaften in diesen Angelegenheiten über die ausschließliche Zuständigkeit verfügen und dass hier die nationale Gesetzgebung nur noch anwendbar ist, soweit sie nicht durch Gemeinschaftsrecht ersetzt oder abgeändert worden ist.

Gesetzgebung und Rechtsprechung sind elektronisch verfügbar unter <http://www.juridat.be>.

II. Staatsangehörigkeit

A. Einführung

1. Rechtsquellen

a) Die Verfassung bestimmt, dass der Erwerb, der Fortbestand und der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Gesetz geregelt werden (Art 8).

Die Einbürgerung wird vom föderalen Parlament ausgesprochen (Art 9). Sie fällt aber ausschließlich in die Zuständigkeit der Abgeordnetenkommer (Art 74). Der Senat spielt hier keine Rolle mehr. Seit der Verfassungsreform von 1991 ist der Unterschied zwischen großer und kleiner Einbürgerung abgeschafft worden.

b) Das Gesetz vom 28. 6. 1984¹ hat ein Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit eingeführt, das dieses Rechtsgebiet grundlegend reformiert hat. Das *ius sanguinis* ist die Grundlage geblieben, das Prinzip wird aber eingeschränkt. Das *ius soli* wird die zweite Grundlage, um die Integration von Immigranten und Staatenlosen zu ermöglichen. Die Regeln über den Erwerb der Staatsangehörigkeit wurden an die Entwicklungen im Familienrecht angepasst, insbesondere an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Gleichheit aller Kinder. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist danach mehrmals geändert worden, zuletzt mit Gesetz vom 18. 6. 2018². Die Staatsangehörigkeit wurde zum Spielball der Politik. In einer ersten Periode waren die Reformen sehr liberal geprägt.

Besonders das Gesetz vom 1. 3. 2000 erleichterte die Einbürgerung durch Verkürzung der Fristen. Auch der Erwerb durch Staatsangehörigkeitserklärung wurde erleichtert. Sowohl bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung als auch bei dem Erwerb durch Staatsangehörigkeitserklärung wurde nicht mehr überprüft, ob ein ausreichender Integrationswille vorlag. Dieser Wille wurde aufgrund der Staatsangehörigkeitserklärung oder des Einbürgerungsantrags vermutet.

Den Erleichterungen bei den Einbürgerungen kam große Bedeutung zu im Lichte des Gesetzes vom 22. 12. 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter

¹ BS 12. 7. 1984. Das Gesetzbuch ist am 1. 1. 1985 in Kraft getreten (Kgl VO v 18. 7. 1984, BS 4. 8. 1984).

² IK 1. 1. 2019, teils am 12. 7. 2018 u 31. 3. 2019.